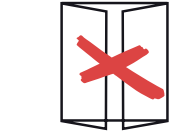
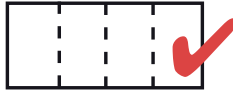
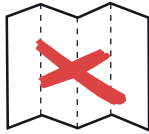


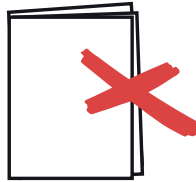
Technische Angaben für Prospektbeilagen, die maschinell verarbeitet werden sollen



Altarfalz
(geöffnet möglich)



Leporellfalz
(geöffnet möglich)



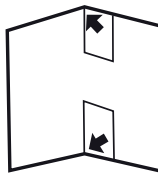
Einlage nicht bündig
eingeklebt



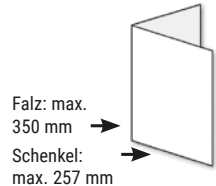
Mangelhafte Verarbeitung:
Falten, Eiselsohren



Papier zu dünn –
Klammerung trägt auf



Postkartenanbringung



Formate:

Mindestformat ist DIN A6 (105 mm x 148 mm) – Maximalformat 254 mm x 350 mm – letzter Falz an der längeren Seite, Zwischenformate: von 105 mm x 300 mm bis 135 mm x 350 mm

Einzelblätter: 120 g/m²

notwendiges Mindestpapiergewicht DIN A6 – 170 g/m² DIN A5 – 130 g/m² DIN A4 – Größere Formate mit einem Papiergewicht von mindestens 60 g/m² sind auf eine Größe im Bereich DIN A4 (210 mm x 297 mm) zu falzen. Auftragsbestätigungen für Einzelblätter erfolgen generell nur nach vorheriger Absprache und Vorlage von Musterexemplaren. Die maximale Stärke/Dicke einer Beilage darf 4 mm nicht überschreiten. Bitte beachten Sie Punkt 15 – Vertragsgrundlagen.

Mehrseitige Beilagen:

Beilagen im jeweils möglichen Maximalformat müssen bei einem Umfang von acht Seiten ein Papiergewicht von mindestens 50 g/m² haben. Bei geringerem Umfang (vier und sechs Seiten) ist ein Papiergewicht von mindestens 60 g/m² erforderlich oder diese Beilagen sind nochmals zu falzen.

Gewicht:

Beilagen mit einem Gewicht von mehr als 70 g/Exemplar sind nur bei einem Format größer/gleich A4 und nur nach Rückfrage und Bestätigung durch die Druckerei zulässig. Beilagen mit einem Gewicht von mehr als 80 g/Exemplar sind für den General-Anzeiger/ Super Sonntag nicht maschinell verarbeitbar. Für den Wochenspiegel ist die maschinelle Verarbeitung auf ein Beilagengewicht von max. 120 g/Exemplar begrenzt.

Sonstiges:

Produktsteifigkeit: Durchbiegung beim Abschälen des Bundes muss gewährleistet sein. Gefaltete Beilagen müssen im Kreuz-Wickel- oder Mittenfalz verarbeitet sein. Bei Drahtrückenheftung muss die Drahtstärke der Rückenstärke der Beilage angemessen sein und nicht stärker als diese sein. Heftklammern sind so weit wie möglich am Rand außen (1 cm) anzubringen. Bei gehefteten Prospekten können durch aufgebogene Rücken Schwierigkeiten bei der Verarbeitung entstehen. Mehrfachbelegung durch Verblockung ist nicht auszuschließen. Postkarten sind in der Beilage grundsätzlich innen anzukleben. Sie müssen dabei bündig im Falz zum Kopf oder Fuß der Beilage angeklebt werden. Zickzack- (Leporello) und Fensterfalz (Altar) sind nicht möglich. Sonderformate sowie andere nicht aufgeführte Falzarten bedürfen der Abstimmung.

Anlieferbedingungen für Prospekte

1. Anlieferung im jeweiligen Zentrallager, für die Media Mitteldeutschland GmbH kostenfrei, unter Angabe der Zeitungstitel.
Media Mitteldeutschland teilt mit Auftragsbestätigung die entsprechende Anlieferanschrift für die Gesamt- oder Teilmengen mit.
Der Absender hat das Gut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen. Der Frachtführer hat für die betriebssichere Verladung zu sorgen (§ 412 Abs. 1 HGB).
Als Vororientierung gilt nachfolgende Übersicht.

Medium:	Volksstimme General-Anzeiger Wochenspiegel PLZ 38xxx/39xxxx Mitteldeutsche Zeitung: Ausgaben Aschersleben, Bernburg (Salzland), Quedlinburg, Mansfelder Land, Sangerhausen, Köthen	Mitteldeutsche Zeitung (Ausnahmen links) Wochenspiegel PLZ 06XXX Super Sonntag
Lieferstelle:	Druckzentrum Barleben	MZ Druckereigesellschaft mbH
Lieferstraße:	Verlagsstraße 1	Fiete-Schulze-Straße 3
Lieferort:	39179 Barleben	06116 Halle (Saale)
Anlieferzeiten:	Montag bis Freitag: 8 bis 16 Uhr	Montag bis Freitag: 7 bis 17 Uhr
Terminvereinbarung:		Über den Dispatcher wird für das Druckhaus Halle mit Ihnen/Ihrer Druckerei/Ihrer Spedition eine Anlieferzeit (Zeitfenster) vereinbart. Nicht avisierte Anlieferungen werden nachgelagert oder in ggf. verfügbaren freien Zeitfenstern angenommen. Kontaktdaten erhalten Sie mit Auftragsbestätigung.
Art der Anlieferung:	Die Anlieferung im Druckhaus Barleben hat versions- und ausgangsberechtigt zu erfolgen.	Die Anlieferung im Druckhaus Halle (ggf. auf Auftragsbasis, Versions- oder Ausgabenbasis) ist individuell abzustimmen.

2. Letzter Anlieferungstermin (gilt nicht für Lokaldepots):
Beilage MZ und Volksstimme: generell gilt Anlieferung bis 4 Arbeitstage vor Erscheinung/Verteilung,
DV und RHH: generell gilt Anlieferung bis 4 Arbeitstage vor Erscheinung/Verteilung,
Super Sonntag/General-Anzeiger: generell gilt Anlieferung bis 5 Arbeitstage vor Erscheinung/Verteilung, spätestens bis Montag, 16 Uhr (Barleben) | 17 Uhr (Halle)
Wochenspiegel: generell gilt Anlieferung bis 4 Arbeitstage vor Erscheinung/Verteilung, spätestens bis Donnerstag, 15 Uhr
3. Frühester Anlieferungstermin: 8 Arbeitstage vor Erscheinung/Verteilung
4. Auftrags- und Stornoschluss: 7 Arbeitstage vor Erscheinung/Verteilung
Telefon: 0345/5 65 65 10
E-Mail: beilagen@media-mitteldeutschland.de
5. Die Prospekte für maschinelle Beilagenverteilungen in Volksstimme, Mitteldeutscher Zeitung, General-Anzeiger, Super Sonntag und Wochenspiegel sind ungebündelt gestapelt auf Europaletten (keine Gitterboxen) anzuliefern.
Die Ladehöhe einer Palette soll 120 cm (einschließlich Verpackung) nicht überschreiten. Das Maximalgewicht beträgt 800 kg. Die unveränderten, kantengeraden Lagen sollen eine Höhe von 100 bis 120 mm aufweisen, damit sie von Hand greifbar sind. Einzelne Lagen dürfen nicht verschnürt oder verpackt sein. Unsachgemäße Verpackung kann zu verbogenen, geknickten oder beschädigten Prospekten, die nicht beigelegt werden können, führen. Zusammengeklebte, stark elektrostatisch aufgeladene oder feucht gewordene Beilagen, Beilagen mit umgeknickten Ecken, Kanten und Quetschfalten oder verlagerten Rücken können nicht eingesteckt werden. Für Prospektbeilagen ist die bestellte Beilagenmenge zzgl. 3 % technischer Zuschuss anzuliefern.
6. Die Prospekte in der Direktverteilung sind gebündelt gestapelt auf Europaletten (keine Gitterboxen) anzuliefern. Die Ladehöhe einer Palette soll 120 cm (einschließlich Verpackung) nicht überschreiten. Bei nicht einwandfreien gleichen Verpackungseinheiten (200, 300, max. 500 Expl. je Einheit) kann keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Verteilung übernommen werden. Dies gilt ebenfalls für beschädigt angelieferte Prospekte.
7. Genereller Anlieferungszustand: Die angelieferten Prospekte müssen in Art und Form eine einwandfreie, sofortige Verarbeitung gewährleisten, ohne dass eine zusätzliche manuelle Aufbereitung notwendig wird.
Die Prospekte müssen sauber auf stabilen Europaletten transportsicher gestapelt sein und müssen gegen eventuelle Transportschäden (mechanische Beanspruchung) geschützt sein. Um ein Aufsaugen von Feuchtigkeit zu vermeiden und die Lagen vor Schmutz zu schützen, ist der Palettenboden mit einem stabilen Karton abzudecken. Das Durchbiegen der Lagen ist durch einen stabilen Karton zwischen den Lagen zu vermeiden. Der Stapel erhält gleichzeitig mehr Festigkeit. Wird der Palettenstapel umreifert oder schutzverpackt, ist darauf zu achten, dass die Kanten der Beilagen nicht beschädigt oder umgebogen werden. Zudem müssen Prospekte sortenrein, d.h. mit separater Palette pro Version, angeliefert werden.
8. Begleitpapiere: Die Lieferung von Prospekten muss grundsätzlich von einem korrekten Lieferschein begleitet sein, der folgende Angaben enthält: Auftraggeber, Prospekttitel bzw. Motiv, Erscheinungstermin, zu belegendes Objekt und Ausgaben, Absender und Empfänger,

PROSPEKTANLIEFERUNG/VERTRAGSGRUNDLAGEN

Anzahl der Paletten, Gesamtstückzahl der gelieferten Teil- oder Gesamtmenge, Exemplare pro Paket/Lage, Prospektgewicht. Zudem besteht eine Kennzeichnungspflicht jeder Palette an jeder Stirn- und Längsseite mit Palettenzetteln im DIN-A4-Format mit identischen Angaben. Bei Kleinmengen und Anlieferung im Karton gelten die gleichen Anforderungen an den Lieferschein und an die Kartonbeschriftung. Es dürfen nicht mehrere Aufträge in einem Karton geliefert werden. Eine Verpflichtung zur Überprüfung der im Lieferschein angegebenen Stückzahl besteht für Media Mitteldeutschland nicht. Ohne vollständige Begleitpapiere übernimmt Media Mitteldeutschland keine Garantie für Vollständigkeit, Richtigkeit und Zuordnung der angelieferten Ware.

9. In Beilagen integrierte Zusatzprospekte, welche über das eigentliche Format des Hauptprospektes ganz oder teilweise ragen, somit auch Form, Abmaße verändern und eine mögliche technische Verarbeitung behindern, sind grundsätzlich mit Media Mitteldeutschland im Vorfeld abzustimmen. Media Mitteldeutschland behält sich vor, die Verteilung dieser Zusatzprospekte gesondert oder als Mehraufwand zu berechnen. Zudem können Reklamationen aus nicht vollständiger maschineller Steckung nicht anerkannt werden.
10. Alle anderen in Beilagen integrierte Zusatzprospekte müssen das gleiche Maß, wie die Trägerbeilage haben und leichter sein. Diese Zusatzprodukte müssen zudem mittig eingelegt sein. Abweichungen sind grundsätzlich mit Media Mitteldeutschland im Vorfeld abzustimmen. Media Mitteldeutschland behält sich vor, die Verteilung dieser Zusatzprospekte gesondert oder als Mehraufwand zu berechnen. Zudem können Reklamationen aus nicht vollständiger maschineller Steckung nicht anerkannt werden.
11. Angeklebte Produkte (z.B. Postkarten): Perforation und Drahrückenheftung sind grundsätzlich mit Media Mitteldeutschland abzustimmen. Bei Verwendung muss die Drahtstärke der Rückenstärke angemessen und darf keinesfalls stärker als diese sein. Die Klammer muss ordentlich ausgeführt sein. Ist dem nicht gegeben, können Reklamationen aus nicht vollständiger maschineller Steckung nicht anerkannt werden.
12. Nachbearbeitung: Kosten, die durch nicht termingerechte, falsche oder fehlerhafte Anlieferung entstehen, trägt der Auftraggeber je nach Aufwand (bitte beachten Sie dazu ergänzend Ziffer 8 der unten stehenden Vertragsgrundlagen). So behält sich der Media Mitteldeutschland vor, folgende Pauschalen zu berechnen:

Art der Aufwendungen durch Nachbearbeitung	Aufwands-Pauschalpreis
a) Anlieferung im Paket mit max. 30 kg Paketgewicht bei korrektem Lieferschein und korrekter Paketkennzeichnung – entfällt bei Kleinmengen bis 100 kg & Zahlung des Beilagenpreislistenpreises	2,00 Euro pro o/oo, mindestens aber 25,00 Euro zzgl. MwSt.
b) Entbündelungspauschale für gebündelt angelieferte Prospekte, die für die maschinelle Verarbeitung vereinbart sind	4,50 Euro pro o/oo zzgl. MwSt.
c) Bündelungs-/Kommissionierpauschale für ungebündelt angelieferte Prospekte, die für die Handverarbeitung vereinbart sind	9,00 Euro pro o/oo zzgl. MwSt.
d) Lagergebühr für zu zeitig (frühestens 7 Arbeitstage vor ET) angelieferte Prospekte – je Palette und Tag	3,00 Euro je Palette und Tag zzgl. MwSt.
e) Lagergebühr für zu zeitig (frühestens 7 Arbeitstage vor ET) angelieferte Prospekte – je Paket und Woche	2,00 Euro je Paket und Woche zzgl. MwSt.
f) Bei zu später, falscher oder fehlerhafter Anlieferung, falschem oder fehlenden Lieferschein, falscher oder fehlender Paletten-/Paketkennzeichnung oder Überschreitung des max. Paketgewichts von 30 kg	69,- Euro zzgl. MwSt. (Pauschale), zzgl. Kosten nach Aufwand
g) Storno nach letztem Rücktrittstermin bzw. notwendiges Storno durch Nicht- oder Falsch- oder nicht termingerechter Anlieferung (ersetzt Pauschale f)	15% des Auftragswertes, mind. aber 69,- Euro zzgl. MwSt
h) Für alle Prospekte, die wir im Kundenauftrag entsorgen, erheben wir eine Entsorgungspauschale i.H.v. 1,- € pro o/oo bei ungebündelter und 2,- € pro o/oo bei gebündelter Anlieferung.	
Bei nicht termingerechter, falscher oder fehlerhafter Anlieferung, fehlendem oder nicht korrektem Liefer- bzw. Paletten-/Paketschein übernimmt der Verlag keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Verteilung. Zudem behalten wir uns eine Ablehnung des Auftrages unter Anwendung Punkt g vor.	

13. Die Verpackung ist auf das notwendige, zweckdienliche Minimum zu beschränken. Paletten sind im Mehrwegverfahren zu nutzen. Palettenbänder sollen aus PE sein. Metallbänder sind aus Unfallverhütungsgründen zu vermeiden. Kunststoffmaterialien müssen aus PE sein. Die Kartonagen müssen recyclingfähig sein. Als Verpackungsmaterial darf kein Verbundmaterial eingesetzt werden.

Vertragsgrundlagen

1. Auftragsabschluss: spätestens 7 Arbeitstage vor Verteiltermin bei Vorlage von drei verbindlichen Belegen. Bei Nichtvorliegen der Belege werden Reklamationen ausgeschlossen. Mit Auftragsabschluss müssen Media Mitteldeutschland evtl. verschiedene Motive oder Versionen angezeigt werden. Eine ausschließliche Kennzeichnung auf Lieferscheinen und Palettenscheinen ist nicht ausreichend. Reklamationen auf Grund nicht rechtzeitig Media Mitteldeutschland bekannter Versionen können nicht anerkannt werden.
2. Letzter Rücktrittstermin: 7 Arbeitstage vor Erscheinen. Storno-Gebühren in Höhe von 15% des Auftragswertes, mindestens aber 69,- € zzgl. MwSt. (bei Kleinmengen) fallen an, wenn:
 - a) Ein Storno des Auftrages nach o.g. letzten Rücktrittstermin erfolgt.
 - b) Ein Storno auf Grund verspäteter Anlieferung notwendig wird.
3. Haftung: Bei Teilbelegung einer lokalen Belegungseinheit (Tour auslaufend) auf Grund Unterlieferung übernimmt Media Mitteldeutschland keine Gewähr für die Erfassung des gewünschten Bereiches. Reklamationen/Schadensersatzansprüche sind für die gesamte Lokalausgabe ausgeschlossen.
4. Prospekte dürfen keine Fremdanzeigen enthalten und nicht durch Format und Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils

der Zeitung erwecken. Ebenso sind Prospekte mit integrierten Stellenanzeigen und Gewinnspielen nur nach Prüfung und Gegenbestätigung bindend. Media Mitteldeutschland behält sich jeweils die Ablehnung oder Höherberechnung vor.

5. Der Verteilauftrag wird erst nach Vorlage eines für Satz, Text und Gestaltung verbindlichen Musters sowie dessen Billigung durch den Verlag ausgeführt. Lehnt Media Mitteldeutschland die Ausführung des Verteilauftrages ab, so kann dies auch noch nach dem in Ziffer 2 genannten Termin erfolgen.
6. Bei Abweichungen von der Buchung (z.B. vom eingeplanten Gewicht) behält sich Media Mitteldeutschland ein Schieberecht oder eine entsprechende Höherberechnung vor.
7. Maschinelle Prospektbeilagen werden dem General-Anzeiger, Wochenspiegel und Super Sonntag im gebuchten Verbreitungsgebiet beigelegt. Bei der Volksstimme und Mitteldeutsche Zeitung werden Prospektbeilagen allen maschinell verarbeitbaren Zeitungsexemplaren, die über Zusteller im Abonnement und über den Handel im Verbreitungsgebiet vertrieben werden, beigelegt.
8. Die Prospekte für maschinelle Beilagenverteilungen in Volksstimme, Mitteldeutscher Zeitung, General-Anzeiger, Super Sonntag und Wochenspiegel müssen so beschaffen sein, dass sie maschinell verarbeitet werden können.
Nicht maschinell zu verarbeitende Prospektbeilagen, aus Gründen, die Media Mitteldeutschland nicht zu verantworten hat, müssen manuell verarbeitet werden. Für eine etwaige manuelle Umsetzung werden dem Kunden Mehrkosten in Rechnung gestellt. So werden Prospektbeilagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit (Format, Gewicht etc. s. Bedingungen ...) nicht maschinell verarbeitet werden können als Premium-Direktverteilung, wie folgt je 1.000 Exemplare berechnet:
152,94 € ./ . 15 % AE (bis 30 g / 5,88 € ./ . AE pro 10 g mehr) zzgl. MwSt.
Der gleiche Preis gilt bei manueller Verarbeitung als Premium-Direktverteilung aufgrund nicht fristgerechter Anlieferung s. Ziff. 2 (Anlieferbedingung). Die unter Ziff. 12 (Anlieferbedingung) benannten Pauschalen verstehen sich ergänzend.
Für die Realisierung der manuellen Verteilung erhält Media Mitteldeutschland ein Schieberecht von 2 Arbeitstagen eingeräumt innerhalb dessen keine Abstimmung erfolgen muss. Ist dies dem Verlag nicht möglich wird der konkrete Verteiltermin einvernehmlich vereinbart. Für diese manuelle Verteilung ist der Verlag bei Abweichungen von der sonst üblichen Zustellqualität nicht haftbar zu machen.
Maschinelle Prospektbeilagen für die Volksstimme, Mitteldeutsche Zeitung, Wochenspiegel (PLZ-Bereich „39xxx“) und General-Anzeiger müssen tourenrein, für den Super Sonntag und Wochenspiegel (PLZ-Bereich „06xxx“) BBE-rein gebucht werden.
9. Als Mindermenge bezeichnen wir Beilagen und Prospekte mit einer Auflage je Lokalausgabe von weniger als 5.000 Exemplare im Wochenspiegel, Mitteldeutsche Zeitung und Volksstimme bzw. 10.000 Exemplare im Super Sonntag und General-Anzeiger je Kunde und Verteiltermin. Mindermengen werden von uns mit der tatsächlichen verteilten Auflagenmenge berechnet. Eine Verteilung ist jedoch ausschließlich zum Preislistenpreis (ohne Abzüge) möglich. Der Verlag berechnet zudem eine Aufwandspauschale i.H.v. 69,- Euro zzgl. MwSt. Diese Regelung versteht sich ergänzend zur Ziffer 8 (Vertragsgrundlagen) und Ziffer 12 (Anlieferbedingungen).
10. Es obliegt der Entscheidung von Media Mitteldeutschland, ob maschinell gebuchte Prospektbeilagen maschinell oder manuell (durch die Zusteller) verarbeitet werden. Kann die Prospektbeilage aus Gründen, die der Verlag (z.B. keine Beisteckkapazität) zu verantworten hat, nicht maschinell beigegeben werden, wird die Prospektbeilage entweder per Handverteilung zum vereinbarten Preis verteilt, wobei in diesem Fall eine Verteilung am Freitag und/oder Samstag als akzeptiert gilt. Da das generelle Ziel ist, die kostenintensiven manuellen Verteilungen zu minimieren, behält sich Media Mitteldeutschland alternativ vor, einen Super Sonntag/ General-Anzeiger „Spezial“ als zusätzliches Zeitungsbuch zu produzieren, die Beilagen dort maschinell zu verarbeiten und dieses Produkt mit dem Super Sonntag/ General-Anzeiger, im Zweifelsfall auch separat, zu verteilen. Media Mitteldeutschland behält sich als weitere Alternative vor, einvernehmlich mit dem Kunden einen flexiblen Erscheinungstermin zu vereinbaren, was eine teilweise oder vollständige Verteilung im nachfolgenden Produkt bedeutet.
11. Der Verlag kann eine Alleinverteilung und Konkurrenz- bzw. Sortimentsausschluss nicht zusichern.
12. Belegversand inkl. Prospektbeilagen ist aus technischen Gründen nicht möglich.
13. Offensichtliche Liefermängel zeigt Media Mitteldeutschland sofort nach Feststellung an. Versteckte Liefermängel, die ggf. erst bei der maschinellen Verarbeitung feststellbar sind, zeigt Media Mitteldeutschland zum erstmöglichen Termin (innerhalb der regulären Geschäftszeiten) an.
14. Ein Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz entfällt, wenn mehrere Prospektbeilagen zusammenhaften und einem Zeitungs-/ Hüllenexemplar beigelegt werden, wenn Prospektbeilagen bei der Zustellung aus den Zeitungen/Hüllen herausfallen oder deren Sauberkeit durch den Einlegevorgang leidet.
15. Bei Einzelblättern und Beilagen unter 12 g können Mehrfachbelegungen auftreten, wofür der Verlag nicht haftbar gemacht werden kann. Im Umkehrschluss treten bei Mehrfachbelegungen in anderen Bereichen Fehlbelegungen auf, für die der Verlag ebenso nicht haftbar gemacht werden kann.
16. Media Mitteldeutschland verteilt die Beilagen und Prospekte mit geschäftsüblicher Sorgfalt, wobei bis zu 3 % Fehlsteckungen oder Verluste als verkehrsüblich gelten. Bei Nichteinhaltung der technischen Angaben, Nichtanlieferung einer Einsteckreserve sowie schlechter Beschaffenheit der Beilagen durch Transport- oder Verpackungsschäden, Verklebungen, Schnittfehler oder gebogene Ecken erhöht sich die Fehlbelegung zwangsläufig. Bei Fehlstreuung im Rahmen des Verkehrsüblichen oder infolge von Mängeln der angelieferten Prospekte entfällt der Anspruch auf Minderung. Darüber hinaus kann der Mehraufwand, der durch die Verarbeitung dieser mit Mängeln behafteten Produkte entsteht, nach Erkennen dem Auftraggeber in voller Höhe in Rechnung gestellt werden. Zusatzkosten für manuell nachzuarbeitende Lieferungen und Beilagen werden gesondert in Rechnung gestellt.
17. Beanstandungen und Reklamationen über eine nicht vertragsgerechte Ausführung einer Verteilung von Beilagen/Werbeprospekten können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen nach der entsprechenden Verteilung mit konkreten Hinweisen zu Ort, Straße und Anschrift sowie einer kurzen Beschreibung der Umstände bei Media Mitteldeutschland eingehen, oder ganze Straßenzüge oder Verteilgebiete nachweislich nicht verteilt wurden. Reklamationen von nicht belegten Verteilgebieten infolge von zu leichten, zu glatten, verschnittenen oder zu feucht verpackten Prospekten oder weiteren Ursachen auf Grund nicht preislistenkonformer Bereitstellung werden von Media Mitteldeutschland Verlag nicht anerkannt. Dies gilt auch bei Abweichungen von unter Punkt „Technische Angaben für Prospektbeilagen“ genannten Papiergewichten und Verarbeitungshinweisen.
18. Abweichungen von diesen Anlieferbedingungen und Vertragsgrundlagen bedürfen der Schriftform.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdprospekte in Zeitungen und Zeitschriften sowie in der Direktverteilung unter Herausgeberschaft der MVD

1. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Verlag, respektive dem eingesetzten Vermarkter (Auftragnehmer – „AN“), und dem Auftraggeber („AG“) ergeben sich aus diesen Allgemeinen sowie zusätzlichen Geschäftsbedingungen (AGB), soweit nicht abweichend vereinbart.
2. Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des AG werden nur Vertragsbestandteil, soweit der AN ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die AGB gelten auch dann, wenn der AN in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen einen Auftrag des AG annimmt.
3. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen AN und AG.
4. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.
5. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der im Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
6. Bei Abschlüssen ist der AG berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch für die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
7. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der AN nicht zu vertreten hat, so hat der AG, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem AN zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des AN beruht.
8. Aufträge für Anzeigen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, und Fremdprospekte, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Gebieten verbreitet werden sollen, müssen so rechtzeitig beim AN eingehen, dass dem AG noch vor Anzeigenschluss/ Prospektannahmeschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
9. „Verteilungsauftrag“ im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Verteilung eines Prospekts eines Werbungstreibenden oder sonstigen Auftraggebers zum Zweck der Verbreitung.
10. Der AG steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der gelieferten Druckunterlagen sowie des für die Verteilung zur Verfügung gestellten Prospekt ein und stellt den AN insofern von Ansprüchen Dritter frei.
11. Textzeitanzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom AN mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
12. Der AN behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Prospektaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des AN abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den AN unzumutbar ist oder Werbung Dritter oder für Dritte enthalten ist. Mit Zustimmung des AN ist die Veröffentlichung mit Werbung Dritter oder für Dritte gegen einen Preisaufschlag möglich. Dies gilt auch für Aufträge, die online bzw. bei Geschäftsstellen, Service-Centern, Annahmestellen, Vertretern oder mittelnden Fremdagenturen aufgegeben werden. Prospektaufträge sind für den AN erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Prospekte, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem AG unverzüglich mitgeteilt.
13. Für die rechtzeitige Lieferung der Komponenten zur Anzeigenerstellung, alternativ einwandfreier Druckunterlagen oder der Prospekte zur Verteilung ist der AG verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen oder Prospekte fordert der AN unverzüglich Ersatz an. Der AN gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
14. Der AG hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der AN eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der AG ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.
Der AG hat bei ganz oder teilweise fehlerhafter Prospektverteilung Anspruch auf Zahlungsminderung, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Verteilung beeinträchtigt wurde. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss oder unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen.
Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Prospekt zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des AN, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen.
Eine Haftung des AN für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der AN darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigen-/Prospektentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – bei (Online) Anzeigen innerhalb von vier Wochen, bei Prospektverteilungen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden.
15. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
16. Falls der AG nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung der Anzeige/Prospektverteilung übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zu zahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Soweit dem Vertrag ein SEPA-Mandat erteilt wurde, beträgt die Vorankündigungsfrist für den Einzug mindestens 4 Werktage.
17. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen sowie Einziehungskosten berechnet. Der AN kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen/ Prospektaufträge

Vorauszahlung verlangen. Bei Neukunden als auch dem Vorliegen begründeter/ berechtigter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG ist der AN berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen oder Prospektverteilungen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

18. In der Regel wird auf der Anzeigenrechnung eine belegersetzende Textspitze ausgedruckt. Wenn Art und Umfang des Auftrages es rechtfertigen, liefert der Verlag auf Anforderung Belege. Bei Belegung der Gesamtausgaben, der Regionalausgaben sowie bei Kombinationsbelegungen wird nur ein Beleg verschickt. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
19. Alle benannten Preise gelten bei Anlieferung fertiger Druckunterlagen bzw. Verwendung vorhandener Druckunterlagen (Stehsätze). Für die Anzeigenherstellung/-gestaltung/-veränderung durch den AN wird eine formatunabhängige Satzpauschale von 12,50 € zzgl. MwSt. je Motiv erhoben. Inkludiert sind max. zwei Korrekturen des AG. Jede weitere Korrektur, die der AN auf Wunsch des AG durchführt, wird mit weiteren 5,- € zzgl. MwSt. berechnet. Aufwendige Gestaltungen, notwendige Zukäufe von Gestaltungselementen, die Erstellung von Fotos oder Texten werden gesondert je nach Aufwand berechnet. Preis auf Anfrage. Die Pauschale ist nicht rabatt- und AE-fähig. Die Pauschale kommt bei Familien- und Traueranzeigen nicht zur Anwendung. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen. Dies gilt ebenso für Prospektverteilungen und Online-Advertorials. Bei optionaler Verwendung von Stockfotos (Partner <https://stock.adobe.com/de/>) ist der Erwerb der Bildrechte durch Weiterlizenzierung notwendig, die mit 10,00 € zzgl. MwSt. je verwendetem Motiv berechnet werden. Das Werk (Bild, Illustration, Vektor) darf auf keine andere Weise als die im von der Mitteldeutsche Verlags- und Druckhaus GmbH erstellten Kundenprodukt ausgehängte (übermittelte) Version genutzt werden. Es darf nicht isoliert dargestellt, gespeichert, weiterveräußert, unterlizenziert, weiterverbreitet, freigegeben oder übertragen werden. Ebenso darf kein Zugriff auf das isolierte Werk gewährt werden. Zum Beispiel (ohne darauf beschränkt zu sein) verbietet das Vorstehende die Bereitstellung von Werken als (Teil einer) „Galerie“ von Inhalten, die Dritte durchsuchen und aus der sie auswählen können. Die Veröffentlichung darf nur als ganzes Produkt in unveränderter Form im selben Zusammenhang (bzw. in der Urfassung) verwendet werden.
20. Druckunterlagen sowie Reinzeichnungen werden nur auf besondere Aufforderung an den AG zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Copys oder Barytabzügen endet einen Monat nach Ablauf des Auftrages.
21. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v. H. | bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 v. H. | bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 v. H. oder bei einer Auflage über 500.000 Exemplaren 5 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
22. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Die gewerbliche Verwertung von Zuschriften auf Anzeigen durch Dritte ist nicht gestattet. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden 4 Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die innerhalb dieser Frist nicht abgeholt werden, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 50 g) überschreiten sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann jedoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt. Der AN behält sich vor, bei Stückzahlen ab 10 Zuschriften von dem Absender eine Weiterleitungsgebühr auf der Basis des jeweils gültigen Posttarifs zu berechnen. Zuschriften auf Ziffernanzeigen werden nur bearbeitet, wenn der Absender von außen erkennbar ist.
23. Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.
24. Der AN kann Subunternehmen zur Erbringung seiner vertraglichen Leistungen einsetzen.
25. Für alle Prospektverteilungsaufträge ist die jeweils gültige Preisliste bindend. Preisnachlässe werden nicht gewährt. Bei Änderung der Preisliste treten die neuen Bedingungen für Aufträge, die vor Änderung der Preisliste erteilt wurden, jedoch erst später abzuwickeln sind, nach Ablauf von 3 Monaten nach Vertragsabschluss in Kraft. Dies gilt nicht für im Dauerschuldverhältnis abzuwickelnde Aufträge. Hier treten Änderungen der Preisliste sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist.
26. Erfüllungsort ist der Sitz des AN. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des AN. Soweit Ansprüche des AN nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des AG, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der AG nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des AN vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen

- a) Der AG erkennt mit der Erteilung eines Auftrages die Allgemeinen und Zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages an. Bei privaten Auftragsaufträgen gilt dies, wenn der Auftraggeber nach Hinweis auf die Anwendung der Geschäftsbedingungen den Auftrag ohne Widerspruch erteilt. Die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Die ergänzenden Hinweise innerhalb der Preisliste des AN sind Bestandteil der Zusätzlichen Geschäftsbedingungen.
- b) Der AN wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftssübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er vom AG irreführt oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Auftrags verpflichtet sich der AG, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
- c) Der AG steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein;

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

dem AG obliegt es, den AN von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er nicht rechtzeitig sistiert wurde, gegen den AN erwachsen. Wurde der AG wegen der Wettbewerbswidrigkeit einer Anzeige abgemahnt oder ist ihm die Veröffentlichung der Anzeige gerichtlich untersagt worden, so ist die Verkaufsleistung des AN hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

- d) Bei fernmündlich oder eigenständig online aufgegebenen Anzeigen, Termin und Ausgabenänderungen, Textkorrekturen und Abbestellungen übernimmt der AN keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe oder Übermittlungsfehler. Ebenfalls haftet der AN nicht für Fehler aufgrund undeutlich geschriebener Aufträge. Platzierungsvorgaben sind nicht verbindlich. Die Zusicherung bestimmter Eigenschaften ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.
- e) Abbestellungen und Änderungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens zum Anzeigenschluss der betreffenden Ausgabe dem AN vorliegen. Bei Stornierungen nach Anzeigenschlusstermin werden 25 % des Auftragswertes berechnet. Bei Online-Aufträgen haben Stornierung, Änderungen und Abbestellungen ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Es werden Bearbeitungskosten bei Stornierung und Änderungen der Anzeige in Höhe von 25 % des Auftragswertes und bei Abbestellungen der Anzeige in Höhe von 100 % des Auftragswertes berechnet.
- f) Anzeigen und Beilagen von Handel, Handwerk und Gewerbe mit Rechnungsadresse aus dem Verbreitungsgebiet werden zum vergünstigten Ortspreis berechnet. Bei Auftragserteilung über Werbungsmitte/-agenturen oder durch Kunden mit Sitz außerhalb des Verbreitungsgebietes erfolgt die Annahme und Berechnung zu den jeweiligen Grundpreisen. Von anerkannten Werbemittlern oder Werbeagenturen disponierte Anzeigen/Prospektbeilagen werden bei Abrechnung zum Grundpreis mit 15 % verprovisioniert.
- g) Eine Provision wird nur an die vom AN anerkannten Werbemittler vergütet. Voraussetzung ist, dass der Auftrag unmittelbar vom Werbemittler erteilt wird und Druckunterlagen von ihm geliefert werden. Die Werbungsmitte/-agenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit dem Werbungtreibenden an die Preise des AN zu halten. Die vom AN gewährte Vergütung darf an die den Werbemittler beauftragenden Kunden weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- h) Identische Anzeigen in mehreren Ausgaben am selben Tag zählen zur Abschlusserfüllung nur einmal.
- i) Sind etwaige Mängel der Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden diese erst beim Druckvorgang sichtbar, so hat der AG bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Bei Wiederholungsanzeigen muss der Auftraggeber die Richtigkeit seiner Anzeige sofort nach Erscheinen überprüfen. Der Verlag erkennt Zahlungsminderung oder Ersatzansprüche nicht an, wenn bei Wiederholungen der gleiche Fehler unterläuft, ohne dass nach der Veröffentlichung eine sofortige Richtigstellung seitens des Auftraggebers erfolgt ist. Sonstige Beanstandungen sind, sofern es sich um offensichtliche Mängel handelt, innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungslegung zu erheben.
- j) Digitale Druckunterlagen werden nur nach schriftlicher Auftragserteilung bearbeitet. Die Dokumentangaben müssen im Auftrag enthalten sein bzw. müssen vor Druckunterlagenübermittlung der Anzeigenabteilung vorliegen. Dem Anzeigenauftrag muss eine Kopie bzw. ein Ausdruck der Anzeige beigelegt sein. Entdeckt der AN auf einer ihm überstellten Datei Computerviren, wird diese Datei gelöscht, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche geltend machen könnte. Eine Speicherung der digitalisierten Anzeigendruckvorlagen über den Abschluss des Anzeigenauftrags hinaus erfolgt nicht. Der Datensatz wird danach vom AN gelöscht. Nicht zuzuordnende Anzeigendaten werden nach 4 Wochen gelöscht. Vervielfältigte Druckunterlagen sowie montagefähige Papiervorlagen (z. B. Fotopapier) stehen dem Verlag mit Auftragserteilung zur freien Verfügung und unterliegen nicht der Aufbewahrungspflicht für Druckunterlagen.
- k) Der AN behält sich vor, Zusatzfarben durch den Übereinanderdruck aus den Skalenfarben zu erzeugen. Dabei werden die Richtlinien der Farbhersteller berücksichtigt. Daraus resultierende Farbabweichungen führen nicht zu Ersatzansprüchen.
- l) Verlangt bzw. erhält der AG/der Werbemittler unaufgefordert einen Korrekturabzug und erhält der AN bis Anzeigenschluss keine Fehlermeldung, gilt der Korrekturabzug als vom Auftraggeber gebilligt. Spätere Sachmängelrügen sind nicht mehr möglich. Ansprüche auf Preisminderung, Schadenersatz o. ä. sind ausgeschlossen.
- m) Der AN behält sich vor, für Anzeigen in Sonderveröffentlichungen, Kollektiven, Verlagsbeilagen sowie für PR-Anzeigen je nach Art und Erscheinungsweise abweichende Anzeigenpreise und Anzeigenschlusstermine festzulegen.
- n) Bei Änderungen der Preisliste oder der Geschäftsbedingungen treten die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Für laufende Abschlüsse kann auf Anfrage eine Karenzzeit eingeräumt werden.
- o) Bei neuen Geschäftsverbindungen behält sich der AN das Recht vor, die Veröffentlichung der Anzeigen und Prospekten von der Vorauszahlung der Insertionskosten abhängig zu machen.
- p) Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass.
- q) Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, Arbeitskampf, Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dgl. – sowohl im Vertrieb des AN als auch in fremden Betrieben, deren sich der AN zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, hat der AN Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80 % der normalerweise gedruckten Auflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind, bezogen auf diese Auflage, nach dem Tausenderpreis zu zahlen. Außerdem erlischt im Falle höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz, insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nichtveröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen oder Beilagen geleistet.
- r) Bei Fließsatzanzeigen behält sich der AN sinnentsprechende Abkürzungen vor. Es zählt jede angefangene Zeile separat.
- s) Ein Konzernrabatt wird nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen gewährt, bei denen das abhängige Unternehmen mehrheitlich im Besitz der Obergesellschaft ist. Keine Anwendung findet er z. B. beim Zusammenschluss verschiedener selbstständiger hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.
- t) Der AN ist berechtigt, in der Zeitung erscheinende Anzeigen auch in den Online-Dienst des Verlages und ggf. seiner Online-Kooperationspartner einzustellen. Die Dauer der Online-Veröffentlichung kann vom AN festgelegt werden (mindestens 7 Tage). Der AN ist berechtigt, hierfür einen Preisaufschlag zu berechnen.
- u) Datenschutz: Gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die erforderlichen Kunden- und Lieferdaten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden. Der AN speichert im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordene Daten – aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus –, die gemäß Bundesdatenschutzgesetz zu keinen anderen Zwecken als zu den Vertragszwecken verwendet werden.
- v) Die Rechnungslegung erfolgt per E-Mail (pdf). Die Rechnungslegung ist auf Wunsch auch auf dem Postweg möglich. Hierfür behält sich der AN vor eine Aufwandsgebühr in Höhe von 1,- € brutto zu erheben.
- w) Ein Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur, wenn seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.